

Vertraulichkeitsvereinbarung

von

Firmenname

Straße + Hausnummer

PLZ + Ort

- nachfolgend "Kunde" genannt –

gegenüber

Manage Media GmbH & Co. KG

Reeperbahn 83

20359 Hamburg

- nachfolgend „Agentur" genannt –

Präambel

Die Parteien besprechen ein konkretes Produkt des Kunden. In diesem Zusammenhang wird der Kunde der Agentur bestimmte vertrauliche Informationen über die aktuellen Media-Aktivitäten, Kommunikationsziele, Briefings, konkrete Mediapläne,... überlassen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Definitionen

1. Die Agentur und der Kunde vereinbaren absolute Vertraulichkeit.

Die Agentur verpflichtet sich, ohne hierauf beschränkt zu sein, sämtliche ihm mündlich, schriftlich, in Form von Datenträgern, Unterlagen, Zeichnungen, durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt übermittelten Informationen, Daten, Geschäftsvorgänge, Unterlagen und Kenntnisse über sämtliche innerbetrieblichen Verhältnisse betreffend des Kunden vertraulich zu behandeln, geheim zu halten, keinem Dritten zugänglich zu machen und nur im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Parteien zu nutzen.

Im Zweifel ist eine Information als Vertrauliche Information zu qualifizieren. Soweit Unklarheit über den vertraulichen Charakter einer Information besteht, ist hierüber eine Abstimmung mit der Agentur erforderlich.

2. Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 erstreckt sich jedoch nicht auf solche Informationen, die

- a) bei Übermittlung bereits öffentlich bekannt waren oder nach Übermittlung ohne Vertragsbruch öffentlich bekannt werden,
- b) bei Übermittlung bereits im Besitz der Agentur waren,

- c) der Agentur von einem Dritten in rechtmäßiger Weise und ohne die Verpflichtung zur Vertraulichkeit überlassen werden,
- d) die Agentur dem Kunden innerhalb einer Woche ab Empfang der vertraulichen Mitteilung nachweist, dass ihm die Information bereits vor dem Empfang bekannt war.

§ 2 Verpflichtungen

1. Vertrauliche Informationen des Kunden dürfen von der Agentur nur im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbeziehung verwendet werden.
2. Die Agentur wird diese Informationen vertraulich behandeln, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein,
 - a) sie Dritten nicht offenbaren und auch nicht in sonstiger Weise verbreiten oder veröffentlichen,
 - b) sie nur denjenigen seiner innerbetrieblichen bzw. freien Mitarbeiter überlassen, die sie für den Auftrag zwingend kennen müssen.

3. Die Agentur wird seine innerbetrieblichen sowie freien Mitarbeiter, denen er die vertraulichen Informationen überlässt, in geeigneter Form verpflichten, ihrerseits die ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen geheim zu halten.

Die Agentur ist verpflichtet, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit der Information zu treffen.

4. Die vorstehenden Verpflichtungen der Agentur, vertrauliche Informationen geheim zu halten, bestehen während der Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und nach deren Beendigung für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren.

5. Die Agentur verpflichtet sich, sämtliche geltenden Gesetze, insbesondere, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

6. Vorstehende Verpflichtungen finden über das Ende dieser Vereinbarung hinaus Anwendung.

§ 3 Fertigung von Kopien/Rückgabe

1. Die Agentur darf Kopien oder Vervielfältigungen hierfür nur in dem Umfang anfertigen, wie es für den Auftrag vernünftigerweise erforderlich ist.

2. Der Kunde kann die Herausgabe ihrer vertraulichen Informationen jederzeit verlangen, sofern sie gerade nicht für die Durchführung der Geschäftsbeziehung benötigt werden. In diesem Fall wird die Agentur dem Kunden, die erhaltenen vertraulichen Informationen unverzüglich übergeben. Bei elektronisch, auf wiederbeschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen, genügt die Löschung der Informationen bzw. Dateien, sofern dies so geschieht, dass ein Wiederherstellen der Daten nicht möglich ist. Kopien, die angefertigt wurden, um anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zu genügen, sind von der Herausgabe-/Löschungspflicht für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nicht betroffen.

§ 4 Verschiedenes

1. Der Kunde bleibt uneingeschränkter Eigentümer der Informationen und uneingeschränkt berechtigt, über die erteilten Informationen zu verfügen, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Schutzrechte anzumelden. Die Agentur ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen für Schutzrechtsanmeldungen oder in sonstiger über den Auftrag hinausgehenderweise zu verwenden.
2. Rechte aus dieser Vereinbarung sind auf Dritte ohne schriftliche Zustimmung von der Agentur nicht übertragbar.
3. Sollte eine Klausel dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine wirksame Klausel als vereinbart, die der tatsächlich vereinbarten aber unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Diese Vereinbarung ist aus Gründen des besseren Verständnisses für andere Länder zweisprachig erstellt. Bei Unklarheiten über Vertragsbestandteile durch die Parteien, gilt jedoch die deutsche Version.
5. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand für alle diesen Vertrag betreffenden Streitigkeiten ist Hamburg.

Ort, Datum

Unterschrift Agentur

Unterschrift, Kunde

.....

.....